



- PLANZEICHEN und FESTZUNGEN**
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
 - Gemeinbedarfsfläche
 - Vorgeschlagene Grundstücksgrenze. Unverbindlich
 - Baugrenze. Darf nicht überbaut werden
 - Nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - Öffentliche Verkehrsfläche
 - Private Grünfläche
 - Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
 - Wassergraben / verrohrt
 - Regenrückhaltebecken
 - Kanal
- I = eingeschossig II = Bis zu zwei Geschosse
 GRZ = Grundflächenzahl GFZ = Geschossflächenzahl

- 1) Allgemeines Wohngebiet
- 2) Offene Bauweise
- 3) Maximale Traufwandhöhen gemessen von der Erdoberfläche am Haus bis zur Schnittlinie Dachhaut/Außenfläche = 6,00 m bei einem Geschos. 7,50 m bei zwei Geschossen.
- 4) Dachneigungen: Bis 30° bei zwei Geschossen
Bis 45° bei einem Geschos
- 5) Dachgauben und Dremel sind bei zwei Geschossen nicht zulässig. Bei eingeschossigen Gebäuden dürfen Dachgauben höchstens 2/3 der Länge des Daches haben. Die Höhe der Dachgauben darf 1/3 der Dachhöhe gemessen von Traufe bis First nicht übersteigen und höchstens 1,50 m betragen. Der seitliche Abstand von den Ortsgäben muß mindestens 1,50 m sein.
- 6) Rückschnitten sind von den öffentlichen Verkehrsflächen aus in den Grundstücken zu dulden, soweit es zur Anpassung des Geländes an die Straßenebene erforderlich ist.
- 7) Auf jedem Grundstück ist je angefangene 600 m² Fläche ein prokrontiger Baum aus der Pflanzenliste (Festsetzung 11) oder ein Obstbaumhochstamm zu setzen.
- 8) In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist ein dichtes Gehölz aus Pflanzen der Pflanzenliste (Festsetzung 11) zu setzen in der Weise, daß die Unterhaltungsarbeiten an Wassergräben und Regenrückhaltebecken nicht unzumutbar behindert werden. In diesen Flächen dürfen die in den §§ 38 bis 40 des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vorgeschriebenen Grenzabstände für Bäume unterschritten werden auf das halbe Maß. Mehr als 3,00 m über dem Erdboden befindliche Baumäste dürfen bis zu 4,00 m in die Nachbargrundstücke hineinragen.
- 9) Mindestens 60 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grün- oder Gartenflächen anzulegen, davon mindestens ein Drittel als Baum- und Strauchpflanzung.
- 10) Soweit es möglich und zumutbar ist, sind vorhandene Gehölze zu erhalten.
- 11) Pflanzenliste: Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Feldahorn (*Acer campestre*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Hängebirke (*Betula pendula*), Gemeine Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*), Hasel (*Corylus avellana*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hundstreu (*Rosa canina*).
- 12) Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

HINWEIS: Weitere naturschutzrechtliche Belange werden im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren geregelt.

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Grundstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 26.03.1993 übereinstimmen.

Fulda, den 26.03.1993 der Landrat des Landkreises Fulda
 im Auftrag
 Im Weier (Kirchner)



19.04.1991 Einleitungsbeschuß der Gemeindevertretung
 02.05.1991 Veröffentlichung des Einleitungsbeschlusses
 20.10.1992 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
 16.11.1992 öffentliche Auslegung
 11.2.1993 Beschluß als Satzung

Burghaun, den 15. April 1992
 ...
 Bürgermeister
 Bekanntmachung der Gemeinde Fulda

BURGH AUN
BEBAUUNGSPLAN 39
DAS STRIEMELFELD
 M1:1000 APRIL 1992

Imt. Bebauungsplan
 am 02.04.1992